

ZH_OBERGERICHT SB220127 vom 19. Oktober 2022

ZH Obergericht, 2022-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220127

FR: ZH_OBERGERICHT SB220127 du 19 octobre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB220127 del 19 ottobre 2022

Erwägungen

E. 1

Das Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, entschied mit Urteil vom 7. Dezember 2021 im Verfahren GG210279. Gegen diesen Entscheid wurde seitens der Verteidigung fristgerecht Berufung angemeldet. Gleichzeitig wurden diverse Beweisanträge gestellt (vgl. Urk. 33). Mit Präsidialverfügung vom 9. März 2022 (Urk. 47) wurde der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat des Kantons Zürich (nachfolgend Staatsanwaltschaft oder Anklagebehörde) sowie der Privatklägerin unter Hinweis auf die Berufungserklärung der Verteidigung Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten angesetzt bzw. der Staatsanwaltschaft zusätzlich Frist angesetzt, um zu den Beweisanträgen der Verteidigung Stellung zu nehmen. Mit Eingabe vom 24. März 2022 wurde seitens der Staatsanwaltschaft Verzicht auf Erhebung einer Anschlussberufung erklärt und eine Stellungnahme zu den Beweisanträgen der Verteidigung eingereicht (Urk. 49). Mit Eingabe vom 4. April 2022 erhob die Privatklägerin Anschlussberufung und verwies auf mehrere von ihr in Anspruch genommene Opferrechte (Urk. 50). Mit Präsidialverfügung vom 7. April 2022 (Urk. 52) wurden die Beweis-

- 5 - anträge der Verteidigung einstweilen abgewiesen. Am 17. Mai 2022 ergingen die Vorladungen an die Parteien zur heutigen Berufungsverhandlung (Urk. 52). Mit Eingabe vom 19. September 2022 stellte die Verteidigung weitere Beweisanträge (Urk. 59; 60/1-2). Mit Präsidialverfügung vom 23. September 2022 wurde den anderen Parteien diesbezüglich Frist zur Stellungnahme angesetzt (Urk. 61). Mit Eingaben vom 26. September 2022 bzw. 10. Oktober 2022 ergingen Vernehmlassungen seitens der Anklagebehörde sowie Vertreterin der Privatklägerin (Urk. 62 und 66). Anschliessend wurden die am 19. September 2022 gestellten Beweisanträge der Verteidigung zugelassen und der seitens der Verteidigung beantragte Zeuge zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 55+68).

E. 1.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in

- 41 - welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1344/2019 vom 11. März 2020 E. 2.2. m.w.H.). Wird der Entscheid im Rechtsmittelverfahren nur unwesentlich abgeändert, können die Kosten nach dem Verursacherprinzip auferlegt werden (Urteil 6B_318/2016 vom 13. Oktober 2016 E. 4.1. m.w.H.).

E. 1.2

Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren beinahe vollständig. Bei vorliegender Ausgangslage sind dem Beschuldigten auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens –

einschliesslich derjenigen unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Privatklägerin (vgl. Art. 426 Abs. 4 StPO bzw. obenstehende E. A.2.) – aufzuerlegen. 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i. V. m. §§ 16, 2 Abs. 1 lit. b, c und d sowie 14 GebV OG unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts für dieses Verfahren auf Fr. 4'000.– festzusetzen. Der geltend gemachte Aufwand bzw. die Kosten der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Privatklägerin für das Berufungsverfahren im Betrag von Fr. 7'251.– (inkl. MwSt.) (vgl. Urk. 73 S. 2) erweisen sich als angemessen. Unter Berücksichtigung ihrer – teilweise bereits berücksichtigten – Aufwendungen im Rahmen der Berufungsverhandlung ist die unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin mit Fr. 7'600.– (inkl. MwSt.) zu entschädigen.

E. 1.2.1

Die Ausführungen des Beschuldigten – welche seitens der Vorinstanz lediglich knapp gewürdigt wurden (vgl. Urk. 43 E. III.12.) – erweisen sich in Bezug auf das angeklagte Kerngeschehen als kohärent und widerspruchsfrei. Er verneinte konstant, im Schlafzimmer den körperlichen Kontakt zur Privatklägerin gesucht zu haben, wobei er nicht ausschliessen könne, sie schlafend umarmt zu haben (Urk. 6/2 S. 7 ff.; Urk. 6/4 S. 3; Prot. I S. 6 f.).

E. 1.2.2

mit Hinweis). Eine Bewusstlosigkeit im Sinne eines komatösen Zustands wird nicht vorausgesetzt. Widerstandsunfähigkeit kann auch vorliegen, wenn sich eine Person alkohol- und müdigkeitsbedingt nicht oder nur schwach gegen die an ihr vorgenommenen Handlungen wehren kann (Urteile 6B_543/2019 vom 17. Januar 2020 E. 3.1.2, 6B_232/2016 vom 21. Dezember 2016 E. 2.2, 6B_128/2012 vom 21. Juni 2012 E. 1.6.4; je mit Hinweisen).

E. 1.2.3

Einhergehend mit der zutreffenden Einschätzung seitens der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin (Urk. 66 S. 3) erscheint zudem auffällig, dass der Beschuldigte erst kurz vor der Berufungsverhandlung auf Erfahrungen verwies, welche die Verteidigung als ein Hinweis für eine Sex(s)omnia/Sexsomnia des Beschuldigten im Tatzeitpunkt einschätzte (vgl. Be-weisantrag der Verteidigung vom 19. September 2022; Urk. 59), ein der- oder andersartiges auffälliges Schlafverhalten davor aber nie ein Thema gewesen war (Urk. 6/4 S. 5; Prot. I S. 6). Anlässlich der Berufungsverhandlung brachte der Beschuldigte zudem vor, dass ihn auch im Rahmen des Militärdienstes, in welchem

- 18 - Rahmen er regelmässig in Mehrbettzimmern nächtigte, niemand auf auffälliges Schlafverhalten hingewiesen habe (Urk. 81 S. 14). Der Beschuldigte führte im Erwachsenenalter zudem zwei je drei Jahre dauernde Beziehungen (zeitweise gar im gleichen Haushalt, Urk. 81 S. 14 f.). Dass es nun in relativ kurzen Abständen zu einem auffälligem Schlafverhalten des Beschuldigten gekommen sein soll, weckt zumindest gewisse Zweifel an der Authentizität des Vorfalls im Sommer 2022. Es liegt auf der Hand, dass relativ schwerwiegende Arten von Schlafstörungen mit weitgreifenden bzw. zielgerichteten Handlungen, wie sie der Beschuldigte sinngemäss für den Tatzeitraum geltend macht, bereits in der Vergangenheit aufgefallen wären.

E. 1.3

Widerstandsunfähigkeit wird namentlich bejaht, wenn es dem Opfer unmöglich ist, den Angriff auf seine geschlechtliche Integrität abzuwehren, weil er von ihm nicht wahrgenommen wird (BGE 133 IV 49 E. 7.4 S. 56 f., Urteil 6B_128/2012 vom 21. Juni 2012 E. 1.2.2). Das zunächst tief schlafende Opfer bleibt nach der Rechtsprechung zum Widerstand unfähig, wenn es nach Beginn des sexuellen Übergriffs zwar erwacht, sich danach aber aus körperlichen Gründen nicht zur Wehr setzen kann (Urteil 6B_128/2012 vom 21. Juni 2012 E.

E. 1.4

Als beischlafsähnliche Handlungen gelten solche Verhaltensweisen, bei denen das (primäre) Geschlechtsteil einer der beteiligten Personen mit dem Körper der anderen Person in enge Berührung kommt. Es handelt sich dabei konkret um das Einführen des männlichen Gliedes in After oder Mund sowie das Stimulieren der Vagina oder des Gliedes durch Zunge oder Lippen. Ebenfalls erfasst wird der sog. Schenkelverkehr, also das Reiben des männlichen Gliedes an den Ober-

- 29 - schenkeln direkt unterhalb des Geschlechtsteils des Partners (BSK STGB II- MAIER, Art. 189 StGB N 50 m.w.H.).

E. 1.5

In subjektiver Hinsicht erfordert der Tatbestand der Schändung, dass der Täter in Kenntnis der Widerstandsunfähigkeit des Opfers handelt. Diese Wendung bringt zum Ausdruck, dass der Täter die Widerstands- bzw. Urteilsunfähigkeit des Opfers wahrgenommen haben muss, wobei Eventualvorsatz genügt. Eventualvorsätzlich handelt, wer zumindest ernsthaft für möglich hält, dass das Opfer aufgrund seines physischen oder psychischen Zustandes nicht in der Lage ist, sich gegen das sexuelle Ansinnen zur Wehr zu setzen, und es trotzdem zu sexuellen Handlungen bestimmt, spricht wenn der Täter zumindest ernsthaft für möglich hält, dass sein Opfer schläft und sich gegen die sexuellen Handlungen nicht zur Wehr setzen kann. Sichere Kenntnis um die Widerstandsunfähigkeit ist nicht erforderlich (Urteile 6B_543/2019 vom 17. Januar 2020 E. 3.1.2, 6B_128/2012 vom 21. Juni 2012 E. 1.6).

E. 2

Ebenso hat sich die Vorinstanz sorgfältig mit der Beurteilung der allgemeinen Glaubwürdigkeit der Privatklägerin und ihre damit im Zusammenhang stehende Interessenlage auseinandergesetzt (Urk. 43 E. III.6.). Darauf kann verwiesen werden. Ergänzend ist zu bemerken, dass das seitens der Verteidigung gemachte Vorbringen zur möglichen Motivlage der Privatklägerin hinsichtlich einer falschen Darstellung der Ereignisse, wonach sie aufgrund ihres Verhaltens – dem Kuss in der Küche; dem gemeinsamen Übernachten in einem Bett und/oder allfällig weiteren sich im Schlafzimmer abspielenden Ereignissen zwischen ihr und dem Beschuldigten – gegenüber ihrem Freund und allenfalls weiteren Personen unter einem Rechtfertigungsdruck gestanden sein könnte, was sich bereits angesichts der wahrheitswidrigen Information ihres Mitbewohners (vgl. Urk. 9/3 S. 2) F._____ und ihres Freundes (vgl. Urk. 9/2 S. 1) E._____ über den in der Küche vorgefallenen Kuss manifestiere (Urk. 30 S. 6 u. 16 f.), insgesamt durchaus plausibel erscheinen. Deshalb sind ihre Aussagen mit einer gewissen Zurückhaltung zu würdigen. Einhergehend mit der sich als zutreffend erweisenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 43 E. III.11. S. 19) ist indes zu bemerken, dass der Umstand, dass die Privatklägerin den in der Küche gefallenen Kuss mit dem Beschuldigten gegenüber E._____ und F._____ unerwähnt liess (Urk. 9/2 S. 5) bzw. anders darstellte (9/3 S. 4 f.), ihre Glaubwürdigkeit

nicht entscheidend zu erschüttern vermag, weil sie den Kuss gegenüber den Strafverfolgungsbehörden zu Protokoll gegeben hat, was auch die Wahrheit ihrer weiteren Angaben zu stützen vermag. Abgesehen davon erscheint das hinsichtlich des in der Küche gefallenen Kusses gegenüber ihrem Freund und ihrem Mitbewohner an den Tag gelegte Aussageverhalten der Privatklägerin angesichts ihrer offensichtlichen Scham darüber nachvollziehbar und weist nicht zwingend auf eine Falschdarstellung der Ereignisse hin. G. Beweiswürdigung

E. 2.1

In objektiver Hinsicht wirkt sich merklich verschuldenserschwerend aus, dass der Beschuldigte eine beischlafsähnliche sexuelle Handlung vornahm, in-

- 34 - dem er – ohne ein Kondom zu benutzen – sein erigiertes Glied zwischen den Po-
backen bzw. am Gesäss der Privatklägerin rieb, womit eine Tatvariante der Schändung mit
relativ hoher Eingriffsintensität involviert ist. Verschuldensmin- dernd wirkt sich der
Umstand aus, dass die Vornahme dieser Handlung von ledig- lich sehr kurzer Dauer war,
wobei es allerdings die Privatklägerin war, welche ihn von der Fortsetzung seines Tuns
abhielt, was sich wiederum verschuldenserschwerend auswirkt. Der Beschuldigte nutzte die
Gastfreundschaft der Privatklägerin skrupellos aus und missbrauchte sie in ihrer eigenen
Wohnung in ihrem Schlaf- zimmer ungeachtet des von ihr vorgängig klar geäußerten
Willens, was von be- sonderer krimineller Energie zeugt. Immerhin ist nicht davon
auszugehen, dass er den Missbrauch bereits vorgängig geplant und die Privatklägerin dafür
gezielt zum Konsum alkoholischer Getränke motiviert hätte. Vielmehr scheint er sich eher
spontan hierzu entschlossen zu haben. In Anbetracht sämtlicher Umstände er- scheint die
objektive Tatschwere vor dem Hintergrund des sehr weiten Strafrah- mens als gerade noch
leicht, was eine Einsatzstrafe im Bereich von 12 Monaten rechtfertigt.

E. 2.2

Subjektiv ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte rein egoistisch zur eigenen
Lustbefriedigung handelte, wobei er darum wusste, dass die Privatklägerin schlief und
nahm zumindest in Kauf, dass sie entsprechend keinen Abwehrwillen bilden bzw.
ausdrücken konnte. Dieses eventualvorsätzliche Handeln ist ihm leicht
verschuldensmindernd anzurechnen. Zu seinen Gunsten ist ferner von einer gewissen
enthemmend wirkenden Alkoholisierung auszugehen, welche moderat zu seinen Gunsten
zu berücksichtigen ist. Sein Verschulden ist nach der Würdigung der subjektiven
Tatschwere insgesamt als noch leicht zu qualifizieren. Die erörterten Umstände vermögen
eine Reduktion der Einsatzstrafe auf 10 Monate zu rechtfertigen.

E. 2.2.1

Zunächst ist festzustellen, dass die Privatklägerin äusserst ausführliche, konzise, individuell
durchzeichnete und im Wesentlichen widerspruchsfreie Aus- sagen traf, welche frei von
Strukturbrüchen und Übertreibungen sind. Die Kohärenz und der Detailreichtum ihrer zu
Protokoll gegebenen Angaben erweisen sich als beeindruckend, wobei hervorzuheben ist,
dass die Privatklägerin im Zeitpunkt ihrer zweiten, staatsanwaltlichen Einvernahme weder
Akteneinsicht – auch hinsichtlich ihrer ersten, polizeilichen Befragung – genommen hatte,
noch Kenntnis des Inhalts der Aussagen der anderen einvernommenen Personen gehabt
hatte (Urk. 4/2 S. 4).

E. 2.2.2

Eindrücklich verknüpft die Privatklägerin ihre Schilderungen mit den damals erlebten Emotionen, was ihre Aussagen lebensnah erscheinen lässt. Ihre Verzweiflung, nochmals über den Vorfall sprechen, tritt durch die Videoaufnahme deutlich zutage, was sich auch an ihrem Zittern in der Stimme und ihrem tiefen Durchatmen zeigt (z. B. Urk. 57A, Video: 32:09). Lebensnah erscheinen auch ihre Reflektionen über das Geschehene wie beispielsweise ihr Erklärungsversuch, weshalb der Beschuldigte gestöhnt habe; so wisse sie nicht, ob sie ihm weh getan habe (Urk. 4/2 S. 7). Eindrücklich schilderte sie ferner ihre damals erlebte Überforderung, z.B. wie sie erstarrt im Bett gelegen sei, welchen Umstand sie sehr

- 19 - plausibel insbesondere damit erklärte, dass sie nicht gewusst habe, was als Nächstes komme (Urk. 4/2 S. 7; Urk. 57A, Video: 34:55).

E. 2.2.3

Scheinbare Widersprüche in ihrem Aussageverhalten lassen sich mühe-los erklären. Ob sie dem Beschuldigten nun "sagte" (Urk. 4/2 S. 11 f.) oder anhand der an die jeweiligen Ränder des Bettes gelegten beiden Kopfkissen "zeigte" (Urk. 4/1 S. 3; Urk. 4/2 S. 6 f.), wer auf welcher Seite ihres Bettes schlafen sollte, ist letztlich von untergeordneter Bedeutung, da sich die beiden Handlungsweisen nicht gegenseitig ausschliessen und überdies auch der Beschuldigte konstant bestätigte, dass die Privatklägerin ihm gesagt habe, auf welcher Seite er schlafen solle (Urk. 6/2 S. 4 u. 7; Urk. 6/4 S. 4; Urk. 81 S. 9 f.). Nicht stichhaltig ist auch der Einwand der Verteidigung, wonach die Privatklägerin in widersprüchlicher Weise geäußert habe, ob sie "schlagartig" wach geworden sei oder "ca. 1 Minute" gebraucht habe, um aufzuwachen (Urk. 75 S. 5): Dass dabei von verschiedenen Graden der Wachheit die Rede ist, erschliesst sich aus dem Gesamtzusammenhang; wenn die Privatklägerin zunächst lediglich aus dem Schlaf erwachte, aber noch schlaftrunken war und später "schlagartig" hellwach wurde, als sie vollends realisierte, was vor sich ging, erscheint dies ohne Weiteres als lebensnah. Nachvollziehbar erläuterte die Privatklägerin zudem, wie es zum Kuss in der Küche kam, weil sie ihm nicht auf die Füße habe treten bzw. ihn nicht dermassen klar abweisen bzw. kränken habe wollen (Urk. 57A, Video: 54:30), wobei sie dieses Verhalten differenziert analysiert und empfundene eigene Unzulänglichkeiten eindrücklich reflektiert (Urk. 4/2 S. 5 ff.; Urk. 57A, Video: 1:14:40 bzw. 1:36:00 sowie 1:52:00).

E. 2.2.4

Des Weiteren beschrieb die Privatklägerin die zur Übernachtung des Beschuldigten bei ihr führende Konversation, woraus sich auch ohne Weiteres ergibt, dass es sich hierbei um eine Gefälligkeit ihrerseits gehandelt hat (vgl. auch Urk. 57A, Video: 1:15:40), detailliert und kohärent: Der Beschuldigte habe sie auf ihre Mitteilung hin, sie werde jetzt schlafen gehen, gefragt, ob er hier übernachten könne (Urk. 4/1 S. 2) bzw. nach einem ersten Nein ihrerseits diesbezüglich mit der Begründung insistiert, er habe am folgenden Vormittag um 09:00 Uhr einen Geschäftstermin (Urk. 4/2 S. 6), worauf sie ihm gesagt habe, wenn er hier

- 20 - schlafen könne, müsse er sie in Ruhe lassen (Urk. 4/1 S. 2) bzw. habe er sie und ihren Körper zu respektieren (Urk. 4/2 S. 6) bzw. sie ihm klar Nein gesagt habe (Urk. 4/2 S. 9 f.), worauf er erwidert habe, dass er das bzw. ein Nein respektiere (Urk. 4/1 S. 2; Urk. 4/2 S. 6 u. 11). Vor dem Hintergrund dieser kohärenten und glaubhaften Aussagen der Privatklägerin, welchen der Beschuldigte selbst zudem lediglich erstaunlich vage Angaben entgegensetzen vermochte (s. E. 1.2.2. vorstehend), überzeugt der Einwand der

Verteidigung, die Privatklägerin hätte den Beschuldigten vor dem Zubettgehen nicht genügend klar zu verstehen gegeben, dass im Bett keine körperliche Annäherung stattfinden dürfe (Urk. 30 S. 5 f.), in keiner Weise, woran der Umstand, dass der Beschuldigte damals alkoholisiert war, nichts ändert. Demnach kommunizierte die Privatklägerin dem Beschuldigten aufgrund ihrer entsprechenden glaubhaften Sachdarstellung klar, dass sie kein romantisches Interesse an ihm habe, womit der in der Küche gefallene kurze Kuss zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin auch keine Ausgangslage mehr für eine Weiterführung romantischer Handlungen darstellen konnte und der Beschuldigte sich diesbezüglich so oder anders keinerlei Hoffnungen (mehr) machen konnte. Des Weiteren legte die Privatklägerin schlüssig dar, weshalb sie aufgrund des gemeinsamen langjährigen Freundeskreises davon ausging, dass sie dem Beschuldigten vertrauen durfte, dass er nicht übergriffig werden würde (Urk. 4/2 S. 11; Urk. 57A, Video: 57:25).

E. 2.2.5

Sichtlich erschüttert schilderte die Privatklägerin anlässlich der staats- anwaltlichen Einvernahme, wie sie sich mit heruntergezogenen Pyjamahosen und Unterhosen wiederfand, als sie aufwachte, und der Beschuldigte mit seinem Penis wie an ihrem Gesäss masturbierte (Urk. 4/2 S. 12; Urk. 57A, Video: 1:03:50). Der Einwand der Verteidigung, dass es auch sein könne, dass die Hosen im Schlaf verrutscht seien, erweist sich als eher unplausibel, zumal sich der Beschuldigte an ihrem Gesäss zu schaffen machte, worin ein Grund für das Herunterziehen der Pyjamahose bestand. Zutreffend legte die Verteidigung dar (Urk. 30 S. 13; Urk. 75 S. 5), dass sich die Privatklägerin vor der Polizei noch unsicher zeigte, ob nebst der Pyjamahose auch die Unterhose weiter unten war (Urk. 4/1 S. 4 f.), was aber ihr übriges kohärentes Aussageverhalten nicht zu beeinträchtigen vermag, zumal es sich bei der Unterhose um einen "String"

- 21 - handelte, welche die von ihr beschriebenen sexuellen Handlungen des Beschuldigten nicht als unmöglich erscheinen lässt (vgl. Urk. 4/1 S. 5). Auch wenn einzelne Unsicherheiten in den Aussagen der Privatklägerin feststellbar sind, vermögen diese letztlich eher die Wahrheit ihrer Aussagen zu belegen, zumal bei einem Erfinden des Geschehenen ein deutlich schematischeres Aussageverhalten zu erwarten gewesen wäre. Auch belastete die Privatklägerin den Beschuldigten nicht übermässig, indem sie die Frage, ob der Beschuldigte mit seinem Penis in sie eingedrungen sei, konstant klar verneinte (Urk. 4/1 S. 5; Urk. 4/2 S. 12). Die Ausführungen der Privatklägerin erweisen sich demnach auch mit Bezug auf das inkriminierte Kerngeschehen als sehr glaubhaft.

E. 2.2.6

Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 30 S. 14) vermögen auch die Äusserungen der Privatklägerin zum Masturbieren des Beschuldigten zu überzeugen, zumal sie einheitlich angab, beim Aufwachen nicht nach hinten geschaut zu haben und präziserte, dass es sich so angefühlt habe wie ein Masturbieren (Urk. 4/1 S. 5) bzw. beschrieb, wie der Beschuldigte seinen Penis an ihrem Gesäss gerieben habe (Urk. 4/1 S. 3), was angesichts des Umstandes, dass sie sowohl den Penis wie auch die Hände des Beschuldigten an ihrem Gesäss spürte (Urk. 4/2 S. 7), und sie den erigierten Penis hernach sogar noch wegdrückte (Urk. 4/1 S. 4/1 S. 3; Urk. 4/2 S. 7 u. 13), plausibel und nicht widersprüchlich erscheint. Eine Verwechslung des Penis mit dem Unterarm oder Handgelenk wie sie die Verteidigung geltend machen will (Urk. 75 S. 4) erscheint abwegig. Gestützt auf die konstanten weiteren Aussagen bestehen auch keine massgeblichen Zweifel, dass die Privatklägerin davon ausgehen konnte, dass der

Beschuldigte danach weiter masturbierte bzw. "etwas bei seiner Hand bei sich machte" (Urk. 4/1 S. 3; Urk. 4/2 S. 7). Da sie den Vorgang aber nicht sah und aus ihren Aussagen auch nicht klar wird, ob sie den Penis weiterhin an ihrer Haut spürte, ist letzterer Vorgang – zu Gunsten des Beschuldigten – als nicht erstellt zu erachten.

E. 2.2.7

Entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 30 S. 14) erweist es sich auch nicht als sehr gesucht, konstruiert oder unglaubhaft, dass die Privatklägerin später einen Tropfen auf ihrer Pobacke gespürt bzw. bemerkt habe, wie etwas an

- 22 - ihrer linken Pobacke geklebt habe (Urk. 4/1 S. 5 f.; Urk. 75 S. 5). Vielmehr ist angesichts der übrigen beschriebenen Umstände naheliegend, dass es sich hierbei um ein Präejakulat des Beschuldigten gehandelt haben könnte. Auch gestützt auf ihre weiteren glaubhaften Schilderungen besteht kein Anlass, an dieser Sachdarstellung zu zweifeln.

E. 2.2.8

Auch wenn der Beschuldigte im massgebenden Zeitpunkt sehr müde gewesen sein sollte, was ein Durchschlafen begünstigt hätte, wie es die Verteidigung unter detaillierter Bezugnahme auf die lange Wachphase, die am Vortag unternommenen Aktivitäten und den Alkoholkonsum des Beschuldigten geltend macht (Urk. 30 S. 1 ff.), vermag dieser Umstand die angeklagten Handlungen nicht zu verunmöglichen. Die Verteidigung bringt in diesem Zusammenhang ferner vor, dass es keinen einzigen Hinweis gebe, dass der Beschuldigte anfangs oder zwischenzeitlich länger wach gewesen sein könnte bzw. sich die Privatklägerin diesbezüglich geirrt habe und bezieht sich in diesem Zusammenhang auch auf das Phänomen Sexsomnia/Sexsomnia, woraus sich ergebe, dass der Beschuldigte allfällige Handlungen im Schlaf ausgeführt haben könnte, weshalb sie unsichtbar erfolgt seien (Urk. 30 S. 5 ff.; Urk. 75 S. 6). Diesbezüglich ist – wie bereits erwähnt (vgl. insb. vorstehend unter E. 1.2.3.) – sehr auffällig, dass der Beschuldigte erst kurz vor der Berufungsverhandlung auf eine Erfahrung verwies, welche die Verteidigung als ein Hinweis für eine Sexsomnia/Sexsomnia des Beschuldigten im Tatzeitpunkt einschätzte (vgl. Beweisantrag der Verteidigung vom 19. September 2022; Urk. 59), weshalb nicht unerhebliche Zweifel an der Authentizität des Vorfalls bestehen. Zu unterscheiden ist indes, dass die Episode in der SAC-Hütte vom Sommer 2022 qualitativ nicht mit den inkriminierten Vorfällen vergleichbar ist (vgl. nachstehend unter E. 2.2.10.)

E. 2.2.9

Das Phänomen der Schlafstörung in Form der Sexsomnia (bzw. Sexsomnia) ist wissenschaftlich diagnostisch als Schlafkrankheit klassifiziert, aber eher spärlich erforscht (vgl. dazu "Forensic Evaluation of Sexsomnia" in: Journal of the American Academy of Psychiatry and the Law online, Volume 50, Issue 3, Artikel vom 12. Februar 2021 [<https://jaapl.org/content/jaapl/early/2021/02/12/JAAPL.200077-20.full.pdf>] bzw.

- 23 - "Sexsomnia: A Specialized Non-REM Parasomnia?" in: SLEEP, Volume 40, No. 2, Artikel vom 1. Februar 2017 [<https://academic.oup.com/sleep/article-pdf/40/2/zsw043/10329705/zsw043.pdf>] bzw. "Sexsomnia as a Defense in Repeated Sex Crimes" in: Journal of the American Academy of Psychiatry and the Law online, Volume 46, Issue 1, Artikel vom März 2018 [<https://jaapl.org/content/jaapl/46/1/78.full.pdf>]; jeweils mit weiteren Hinweisen). Untersuchungen zeigen, dass Sexsomnia die Vornahme derselben sexuellen Handlungen umfassen kann, welche im Wachzustand vorkommen (vgl.

Nachweis im vorerwähnten Artikel "Forensic Evaluation of Sexsomnia" S. 2). Bei einer Mehrheit der untersuchten Patienten bestand eine entsprechende Vorgeschichte bzw. Schlafprobleme wie Schlafwandeln, Sprechen im Schlaf oder das Erleben von Albträumen (vgl. Nachweis im vorerwähnten Artikel "Forensic Evaluation of Sexsomnia" S. 2). Als Nachweis für den Bestand einer entsprechenden Schlafkrankheit geraten die Krankheitsgeschichte des Betroffenen sowie Wahrnehmungszeugen in den Fokus bzw. sei damit zu rechnen, dass die davon betroffene Person sich um die Schlafprobleme Sorge und Vorsichtsmassnahmen ergreife, um zukünftige Vorfälle zu vermeiden (vgl. vorerwählter Artikel "Sexsomnia as a Defense in Repeated Sex Crimes" S. 84 f.).

E. 2.2.10

Entscheidend ist vorliegend auch unter Mitberücksichtigung der diesbezüglich eher spärlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, dass abnorme Verhaltensweisen im Schlaf beim im Tatzeitpunkt immerhin bereits 28-jährigen Beschuldigten – bis kurz vor der Berufungsverhandlung – nie ein Thema gewesen waren (s. E. 1.2.3. vorstehend), womit keine konkreten Hinweise für das Vorliegen einer Sexsomnia/sexsomnia bestehen (vgl. auch Urteile 6B_760/2019 vom 23. Januar 2019 E. 3.2. bzw. der I. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich im Verfahren SB180231 vom 25. März 2019 S. 18), weshalb dieses Argument und auch der Vorfall mit C._____ in der SAC-Hütte vom 30./31. Juli 2022 vorgeschoben erscheint. Ohnehin ist der neuerliche Vorfall in der SAC-Hütte, selbst wenn er sich so ereignet hätte, nicht geeignet, die Hypothese einer Sexsomnia im Tatzeitpunkt zu stützen: Zwar bestehen – entgegen der Ansicht der Privatklägervertretung – keine nennenswerten Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Zeugen C._____: Dass dieser sich unsicher zeigte, in welcher

- 24 - Position sich einzelne Körperteile genau befanden oder ob der Beschuldigte in einem Schlafsack lag (vgl. Urk. 80 S. 4 ff.), ist ohne Weiteres mit gewöhnlichen Verblässigungstendenzen zu erklären, zumal der Zeuge beim fraglichen Vorfall gerade eben aufgewacht war, die Lichtverhältnisse im Schlafräum selbstredend ungünstig waren und der Zeuge dem Vorfall keine grosse Bedeutung zumass, weshalb kein Grund für ihn bestand, sich auf Einzelheiten der Geschehnisse zu konzentrieren oder sich diese einzuprägen. Der Zeuge legte in schlüssiger Art dar, wie er das nächtliche Ereignis als amüsan empfand und in der Folge (am nächsten Tag) zum Gegenstand eines "Running-Gag" machte. Ebenfalls nachvollziehbar erscheint, wie der Zeuge sich in der Folge eine Erklärung für das Verhalten des Beschuldigten gesucht zu haben scheint (Urk. 80 S. 6). Dass ein derart kurzer Vorfall arm an Realkennzeichen wie beispielsweise originellen Eigenheiten ist, erklärt sich von selbst und beeinträchtigt die Glaubhaftigkeit der Darstellung des Zeugen keineswegs. Nichtsdestotrotz handelt es sich bei dem vom Zeugen C._____ erwähnten Umarmen bzw. Umlegen eines Armes um wenig zielgerichtete Handlungen, welche ohne Weiteres mit Bewegungen im "Halbschlaf" vereinbar sind. Im Gegensatz zum angeklagten Vorfall erinnerte sich der Beschuldigte denn auch nach dem Aufwachen bruchstückhaft an den Vorfall mit C._____ (Urk. 59/1), was einer Handlung in der Tiefschlafphase, wie sie der Beschuldigte für den Tatzeitraum geltend machen will, widerspricht. Zwischen relativ einfachen Bewegungen wie dem Umlegen eines Arms und motorisch deutlich komplexeren und zielgerichteten Handlungsabfolgen wie dem Greifen und Herunterziehen einer Pyjama-Hose, dem Greifen unter ein Kleidungsstück an Gesäss und Brust liegt zudem ein deutlicher Unterschied, weshalb die Ereignisse in der Berghütte keineswegs als vergleichbar erscheinen mit dem angeklagten Vorfall.

E. 2.2.11

Ebenfalls klar fällt das Verdikt der Schlafuntersuchung aus, welchem sich der Beschuldigte kurz vor der Berufungsverhandlung im Zentrum für Schlaf- und Wachmedizin ... unterzog: Beim Beschuldigten, ergaben sich unter Alkoholeinfluss bei sehr stabilem Schlaf "keine Hinweis für Parasomnie oder Tiefschlafarousal" (Urk. 74/1 S. 2).

- 25 -

E. 2.2.12

Die Vorbringen der Verteidigung, wonach sich ein Mann bei Bewusstsein verbal geäußert (und nicht lediglich aufgestöhnt) hätte, wenn sein Penis weggedrückt wird, oder dass ein Mann bei Bewusstsein andere sexuelle Praktiken vorgenommen hätte (vgl. Urk. 75 S. 6 ff.) erschöpfen sich in Spekulation und vermögen als Abgrenzung zwischen bewussten und unbewussten Handlungen nicht zu überzeugen.

E. 2.2.13

Zusammengefasst fehlen weiterhin – sowohl biografisch als auch nach durchgeführter Schlafuntersuchung – jegliche Anzeichen dafür, dass der Beschuldigte an schwerwiegenden Schlafstörungen – oder gar an Sexsomnie – leidet. In der Folge erweist sich die Einholung eines forensisch-psychiatrischen Gutachtens bzw. eines schlafmedizinischen Gutachtens nicht als erforderlich.

E. 2.2.14

Der Umstand, dass der Beschuldigte – trotz Gegendruck der Privatklägerin und dem Hochziehen ihrer Pyjamahosen – auf gezielte Weise mit den sexuellen Handlungen fortfuhr, spricht ferner zusätzlich gegen die seitens der Verteidigung geltend gemachte Hypothese, dass er im Schlaf oder Halbschlaf gehandelt hat (Urk. 30 S. 7 ff.). Vor dem Hintergrund der überzeugenden Aussagen der Privatklägerin erweist sich auch das Vorbringen der Verteidigung, wonach es möglich wäre, dass sie sich im Bett bewegt habe und den schlafenden Beschuldigten unbewusst allenfalls auch intim berührt habe, der Beschuldigte dann aufgewacht sei und dem Irrtum unterlegen gewesen sein könnte, dass die Privatklägerin wach und aktiv gewesen sei, worauf er in die sexuellen Handlungen eingestiegen sei (Urk. 30 S. 6), als abwegig. Sogar als abstrus zu bewerten sind beim vorliegenden Beweisergebnis die Einwände der Verteidigung, die Privatklägerin habe lediglich ein sehr reales Traumerlebnis gehabt oder aufgrund des Alkoholkonsums oder in einer Art Verdrängungsmechanismus jeglichen Realitätsbezug verloren (Urk. 30 S. 6).

E. 2.2.15

Unverdächtig erscheinen ferner die Umstände der Anzeigeerstattung durch die Privatklägerin (Urk. 4/2 S. 8 bzw. Urk. 57A, Video: 1:40:00): Anschaulich und lebensnah beschrieb die Privatklägerin, wie sie den Vorfall zunächst zu verdrängen suchte und sich auf eine wichtige Studienarbeit konzentrierte, ihr es aber schlecht ging und sie überfordert war, was ihrem nächsten Umfeld auffiel,

- 26 - welchen Personen sie sich daraufhin auch anzuvertrauen vermochte und wie sie insbesondere ihr Mitbewohner F. _____ bei der Kontaktierung der Opferhilfestelle und der Polizei unterstützte.

E. 2.2.16

Angesichts der erörterten sehr überzeugenden und damit glaubhaften Sachdarstellung der Privatklägerin besteht kein vernünftiger Zweifel, dass sich der Vorfall so zugetragen hat, wie er von ihr geschildert wurde, demgegenüber sich die Ausführungen des Beschuldigten als reine Schutzbehauptungen erweisen. Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (vgl. Urk. 43 E. III.11. S. 20) bestärkt ferner das Gutachten des Institutes für Rechtsmedizin der Universität Zürich zur Auswertung von DNA-Spuren vom 28. Juli 2021 die Schilderungen der Privatklägerin. Ab dem Bereich Pospalte innen und Bundbereich hinten, innen der Pyjamahose der Privatklägerin wurden Stichproben mit einem DNA-Mischprofil ausgewertet. Die Merkmale des DNA-Profiles des Beschuldigten konnten in den 16 typisierten DNA-Systemen lückenlos im Mischprofil nachgewiesen werden und die übrigen Merkmale des Mischprofils stimmten mit dem DNA-Profil der Privatklägerin überein. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Beschuldigte und die Privatklägerin die Spurengerber des Mischprofils sind, wurde im Gutachten mit mehreren Milliarden Mal grösser als die Wahrscheinlichkeit angegeben, dass es sich um eine unbekannte männliche Person und die Privatklägerin handle (Urk. 10/5 S. 2 f.). Selbst wenn die Möglichkeit indirekter DNA-Übertragung nicht ausgeschlossen werden kann, stellen die DNA-Spuren doch einen weiteren gewichtigen Hinweis für den Wahrheitsgehalt der Aussagen der Privatklägerin dar, weil die DNA des Beschuldigten dort gefunden wurde, wo die Privatklägerin die Berührungen verortete. Aufgrund der Fundstelle der DNA innen im Bereich der Pospalte scheint die These der Verteidigung, wonach die DNA-Spur durch Übertragung stattgefunden hätte, als wenig wahrscheinlich, zumal dieser Bereich der Pyjama-Hose beim Anziehen kaum angefasst wird.

E. 2.2.17

Es bestehen auch – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 30 insb. S. 10 ff.; Urk. 75 S. 6 ff.) und einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 43 E. III.14) – keine massgeblichen Zweifel an der Erfüllung des subjektiven Anklagesachverhaltes. Die Handlungen des Beschuldigten waren

- 27 - derart gezielt, dass er diese nur wissentlich und willentlich vorgenommen haben kann. Ihm wurde im Vorfeld der gemeinsamen Übernachtung seitens der Privatklägerin klar kommuniziert, dass körperliche Nähe oder sexuelle Handlungen anlässlich der Übernachtung nicht in Frage kämen. Der Beschuldigte musste davon ausgehen oder es zumindest für möglich halten, dass die Privatklägerin – nebst dem für ihn erkennbaren Umstand, dass sie auch aufgrund des vorgängigen gemeinsamen Alkoholkonsums zumindest angetrunken war – schlief, zumal sie beide sich Stunden davor zum Schlafen gelegt hatten, und sie ferner bis zum Wegdrücken seines Penis keine Reaktion zeigte. Indem er ihr ohne sie aufzuwecken zumindest die Pyjamahose herunterzog und seinen Penis zwischen ihren Gesässbacken rieb, wusste und wollte er, dass sich die Privatklägerin aufgrund ihres schlafenden Zustandes nicht dagegen wehren konnte bzw. nahm er dies zumindest in Kauf und musste spätestens im Augenblick, als die Privatklägerin seinen Penis wegdrückte, erkannt haben, dass die Privatklägerin auch weiterhin kein sexuelles Interesse an ihm hatte. Ungeachtet dessen berührte er sie willentlich nochmals am Gesäss, versuchte in die inzwischen wieder hochgezogene Hose der Privatklägerin zu fassen und strich danach unter ihrer Kleidung mit seiner Hand ihrem Körper entlang bis zu ihren Brüsten, wo er versuchte diese zu berühren, wobei er um die sexuelle Natur seiner Handlungen und um das fehlende Einverständnis der Privatklägerin wusste. Im entsprechenden Umfang ist der Anklagesachverhalt erstellt. IV. Rechtliche Würdigung A.

Schändung

E. 2.3

Seitens der Vorinstanz wurden die Aussagen der in Abwesenheit des Beschuldigten und seiner Verteidigung durchgeführten polizeilichen Einvernahmen von D._____, E._____ und F._____ im Rahmen der Beweiswürdigung zur Untermauerung der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin herangezogen und damit letztlich zu Ungunsten des Beschuldigten verwertet (vgl. Urk. 43 E. III.11. S. 19 f.), was unzulässig ist. Angesichts der dem Beschuldigten nicht gewährten Konfrontationsrechte, einschliesslich des Rechts auf Ergänzungsfragen, mit Bezug auf die erwähnten Einvernahmen dieser drei Personen ist festzuhalten, dass deren Aussagen – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Verteidigung (Urk. 45 S. 3 f.) – lediglich zu Gunsten des Beschuldigten verwertbar sind.

3.1. Im Vorfeld der Berufungsverhandlung liess der Beschuldigte die Beweis- anträge stellen, es seien zwei Urkunden zu den Akten zu nehmen und es sei C._____ als Zeuge zur Frage einzuvernehmen, ob der neben ihm liegende Beschuldigte ihn im Schlafsaal einer Berghütte – obschon sie sich nicht gekannt

- 8 - hätten – im Schlaf innig umarmt habe, woraus sich Rückschlüsse hinsichtlich des subjektiven Anklagesachverhalts ergeben würden (Urk. 59). Anlässlich der Berufungsverhandlung liess der Beschuldigte – wie bereits im Rahmen seiner Berufungserklärung (Urk. 45) – die Beweisanträge stellen, dass die Privatklägerin durch die Berufungsinstanz zu befragen sei, E._____ und F._____ als Zeugen einzuvernehmen seien sowie jeweils Gutachten zur Wahrscheinlichkeit von indirekten DNA-Übertragungen und zur forensisch-psychiatrischen Einschätzung des Beschuldigten einschliesslich einer schlafmedizinischen Begutachtung einzuholen seien. Ausserdem liess er den Antrag auf Einholung eines schriftlichen Berichts beim schlafmedizinischen Facharzt G._____ stellen (Prot. II S. 9). Die Vertreterin der Privatklägerin schloss sich für den Fall, dass das Gericht zum Schluss gelangen sollte, es lägen beim Beschuldigten Hinweise auf das Vorliegen einer Parasomnie vor, dem Antrag auf eine sachverständige Begutachtung des Beschuldigten an (Prot. II S. 9 f.).

3.2. Beweisanträge dürfen abgelehnt werden, wenn damit die Beweiserhebung über Tatsachen verlangt wird, die unerheblich, offenkundig, bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind (s. STPO KOMMENTAR-RICKLIN, Art. 331 StPO N 1; bzw. Art. 318 Abs. 2 StPO).

3.3. Die seitens der Verteidigung beantragte Zeugeneinvernahme von C._____ sowie die von ihr mit Eingabe vom 19. September 2022 eingereichten Urkunden (Urk. 60/1-2) wurden seitens des Gerichts als Beweise zugelassen (vgl. Präsidialverfügung vom 11. Oktober 2022: Urk. 68). Im Übrigen drängen sich im Berufungsprozess – abgesehen von der erneuten Befragung des Beschuldigten – auch von Amtes wegen keine weiteren Beweiserhebungen auf. Eine unmittelbare Abnahme eines Beweismittels ist notwendig im Sinne von Art. 343 Abs. 3 StPO, wenn sie den Ausgang des Verfahrens beeinflussen kann. Dies ist namentlich der Fall, wenn die Kraft des Beweismittels in entscheidender Weise vom Eindruck abhängt, der bei seiner Präsentation entsteht, beispielsweise wenn es in besonderem Masse auf den unmittelbaren Eindruck der Aussage der einzu- vernehmenden Person ankommt, so wenn die Aussage das einzige direkte Beweismittel (Aussage gegen Aussage) darstellt. Allein der Inhalt der Aussage

- 9 - einer Person (was sie sagt), lässt eine erneute Beweisabnahme nicht notwendig erscheinen. Massgebend ist, ob das Urteil in entscheidender Weise von deren Aussageverhalten (wie sie es sagt) abhängt. Das Gericht verfügt bei der Frage, ob eine erneute Beweisabnahme erforderlich ist, über einen Ermessensspielraum (BGE 140 IV 196

E. 4.4.2 S. 199 f.; Urteile 6B_1087/2019 vom 17. Februar 2021 E. 1.2.2; 6B_1352/2019 vom 14. Dezember 2020 E. 2.4.2; 6B_83/2020 vom 18. Juni 2020 E. 1.3.1; je mit Hinweisen). 3.4. Im vorliegenden Fall kann trotz einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation von einer erneuten Einvernahme der Privatklägerin abgesehen werden. Die Privatklägerin wurde bereits in der Untersuchung zwei Mal ausführlich zu den inkriminierten Vorfällen befragt (Urk. 4/1-2), wobei die sehr einlässlich durchgeführte staatsanwaltliche Befragung auf Video festgehalten wurde (Urk. 57A). Wesentlich ist in diesem Zusammenhang, dass sich das Gericht anhand der Videoaufnahme der staatsanwaltlichen Einvernahme der Privatklägerin einen nahezu unmittelbaren Eindruck auch über ihr nonverbales Aussageverhalten verschaffen konnte. Eine erneute Einvernahme durch das Berufungsgericht drängt sich vor diesem Hintergrund nicht auf, zumal sie zum Kerngeschehen konstant ausgesagt hat, sodass auch keine Notwendigkeit besteht, sie mit Widersprüchen zu konfrontieren. Von einer erneuten Einvernahme der Privatklägerin vor Berufungsgericht ist deshalb auch unter Berücksichtigung der massgeblichen Interessen beider Parteien – die in Frage stehende Verurteilung und die damit in Verbindung stehenden Folgen für den Beschuldigten einerseits und die mit einer erneuten Befragung zur Disposition stehende Belastung und die Retraumatisierungsrisiken für die Privatklägerin andererseits – abzusehen. 3.5. Des Weiteren kann von einer Zeugeneinvernahme von E._____ und F._____ abgesehen werden, dürfen ihre polizeilichen Aussagen so oder anders nicht zu Ungunsten des Beschuldigten verwendet werden (s. vorstehend unter E. 2.3.) und erscheinen sie zur Plausibilisierung der Sachdarstellung der Privatklägerin zum inkriminierten Kerngeschehen nicht erforderlich. Der ent- sprechende Beweisantrag der Verteidigung ist abzuweisen.

- 10 - 3.6. Was den Antrag der Verteidigung auf Einholung eines forensisch- psychiatrischen bzw. schlafmedizinischen Gutachtens betreffend den Beschuldig- ten angeht, ist auf die nachfolgenden Erwägungen zum Sachverhalt verweisen (vgl. E. III.G.). Dies gilt auch hinsichtlich den Antrag auf Einholung eines Kurzbe- richtes beim Facharzt für Schlafmedizin G._____; beim Fragekatalog, den die Verteidigung unterbreitet haben möchte (vgl. Urk. 74/2), handelt es sich im We- sentlichen um – über das reine Untersuchungsergebnis des Schlaflabors hinaus- gehende – gutachterliche Fragestellungen hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit ver- schiedener Tathypothesen der Verteidigung. Angesichts des klaren Befundes der Untersuchung ("Bei sehr stabilem Schlaf ergab sich kein Hinweis für Parasomnie oder Tiefschlafarousal", Urk. 74/1 S. 2) besteht für einen erläuternden Bericht zur Schlafuntersuchung kein Bedarf. 3.7. Schliesslich weist die Verteidigung in Zusammenhang mit ihrem Antrag auf Einholung eines weiteren Gutachtens erneut auf die Möglichkeit indirekter DNA- Übertragungen hin. Wie es sich mit dem Beweiswert einer DNA-Spur im konkreten Fall verhält, ist in Zusammenhang mit der Würdigung der weiteren Beweismittel zu ermitteln, weshalb diesbezüglich auf die Erwägungen zum Sachverhalt verwiesen werden kann (vgl. E. III.G.2.2.16.). Alleine der Umstand, dass eine indirekte Übertragung regelmässig theoretisch nicht ausgeschlossen werden kann, begründet die Einholung eines Gutachtens unbesehen der weiteren Beweismittel jedenfalls nicht. Ohnehin ist darauf hinzuweisen, dass aus einem solchen Gutachten kaum mehr ein Erkenntnisgewinn zu erwarten wäre, zumal die in der von der Verteidigung eingereichten Publikation genannten Umstände, welche bei einer indirekte Übertragung relevant sind (Urk. 31/4 S. 542 ff.), sich inzwischen kaum mehr näher eruieren lassen (insbesondere genauer Zeitpunkt, Lokalisierung, Dauer und Umstände der Hautkontakte). 4.1. Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung

aufschiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementsprechend gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft somit das erst- instanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Auch wenn das Berufungsgericht nur die angefochtenen Punkte neu beurteilt, fällt

- 11 - es am Ende ein insgesamt neues Urteil (Art. 408 StPO), worin es jedoch anzugeben hat, welche Punkte bereits früher in Rechtskraft erwachsen sind (Urteile des Bundesgerichtes 6B_482/2012 vom 3. April 2013 E. 5.3. und 6B_99/2012 vom 14. November 2012 E. 5.3.). 4.2. Seitens des Beschuldigten wurde die Berufung auf die Schuldsprüche (Dispositivziffer 1) und die dazugehörigen Nebenpunkte des Urteils (Dispositiv- ziffern 2 bis 4 sowie 7 und 10: Strafe, Vollzug, Genugtuung zu Gunsten der Privatklägerin sowie Kostenaufgabe) beschränkt. Der vorinstanzliche Entscheid ist somit hinsichtlich der Dispositivziffern 5 und 6 (Einziehungen) sowie 8 (Ent- schädigung Rechtsvertretung Privatklägerin) und 9 (Kostenfestsetzung) in Rechtskraft erwachsen, was mittels Beschlusses festzustellen ist. III. Materielles A. Tatvorwurf Hinsichtlich der Tatvorwürfe ist auf die Anklageschrift zu verweisen (Urk. 22). B. Anerkennungen des Beschuldigten 1. Seitens des Beschuldigten wurde hinsichtlich des ihm vorgeworfenen Anklagesachverhalts – auch heute – anerkannt, dass - er am 5. September 2020 um etwa 2 Uhr morgens zusammen mit D._____ in der Wohngemeinschaft der Privatklägerin erschien, worauf sie in der Kü- che zu dritt Karten spielten und Alkohol konsumierten (Urk. 6/2 S. 3 u. 7; Urk. 81 S. 5 f.); sowie dass - er und die Privatklägerin sich in der Folge in das Bett im Schlafzimmer der Privatklägerin begaben (Urk. 6/2 S. 2), wobei ihm die Privatklägerin gesagt habe, auf welcher Seite er schlafen solle (Urk. 6/2 S. 4 u. 7; Urk. 6/4 S. 4; Urk. 81 S. 9 f.).

- 12 -

E. 3

Sexuelle Belästigung

E. 3.1

Die Entschädigungsfrage folgt den gleichen Regeln wie der Kostenentscheid. Es gilt der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist (Urteil des Bundesgerichtes 6B_802/2015 vom 9. Dezember 2015 E. 5.3; BGE 137 IV 352 E. 2.4.2).

E. 3.2

Ausgangsgemäss ist dem Beschuldigten keine Entschädigung oder Genug- tuung zuzusprechen.

- 42 - Es wird beschlossen:

E. 4

Täterkomponente

E. 4.1

Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ist zu bemerken, dass er am tt. Dezember 1991 geboren wurde und mit zwei Geschwistern bei seinen Eltern aufwuchs. Nach Absolvierung der obligatorischen Schulzeit schloss er eine Ausbildung als Fachmann Betriebsunterhalt erfolgreich ab. Seit mehreren Jahren arbeitet er bei der H._____ als Betriebsleiter und erzielt dabei ein Einkommen von Fr. 6'000.– pro Monat

(inkl. 13. Monatslohn, Urk. 81 S. 3). Er ist weiterhin weder verheiratet, noch lebt er in einer Partnerschaft oder hat er Kinder (Urk. 6/4 F/A 50, Prot. I S. 5; Urk. 81 S. 2 ff.). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wirken sich strafzumessungsneutral aus.

E. 4.2

Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (Urk. 65), was sich ebenfalls strafzumessungsneutral auswirkt.

E. 4.3

Sein Nachtatverhalten zeitigt ebenfalls keine Auswirkungen auf die Strafzumessung, zumal weder ein Geständnis vorliegt, noch eine besondere Kooperation oder Reue erkennbar ist.

E. 4.4

Nach Würdigung der Täterkomponente erweist sich hinsichtlich der Schädigung unverändert eine Strafe von 10 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

- 36 - Daran sind ihm zwei Tage als durch Haft erstanden anzurechnen (vgl. Art. 51 StGB). Bezüglich der sexuellen Belästigung erweist sich unter Berücksichtigung der aktuellen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten eine Busse in der Höhe von Fr. 1'000.– als angemessen.

E. 5

Vollzug Vorliegend bestehen keine Umstände, welche dagegen sprechen könnten, dass sich der Beschuldigte nicht dauernd wohlverhalten dürfte. Mit der Vorinstanz (Urk. 43 E. VI.3.-4.) kann dem Beschuldigten als Ersttäter deshalb der bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe gewährt werden, unter gleichzeitiger Ansetzung einer zweijährigen Probezeit (Art. 42 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 StGB). Die Busse ist – mangels gesetzlicher Grundlage für einen bedingten Vollzug (vgl. Art. 105 Abs. 1 StGB) – demgegenüber zu bezahlen. Bei schuldhafter Nichtbezahlung droht dem Beschuldigten eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen (vgl. Art. 106 Abs. 2 StGB).

E. 6

Ergebnis der Strafzumessung Der Beschuldigte ist mit einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten sowie einer Busse im Betrag von Fr. 1'000.– zu bestrafen. Die Freiheitsstrafe wird unter Gewährung einer Probezeit von zwei Jahren aufgeschoben, demgegenüber die Busse zu bezahlen ist. VI. Genugtuung A. Rechtliche Grundlagen Eine Genugtuung gemäss Art. 49 OR setzt eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten, eine immaterielle Unbill, voraus und kann nur zugesprochen werden, wenn die Schwere der Verletzung nicht anders wiedergutmachen ist (BGE 131 III 26 E. 12.1.). Die Persönlichkeitsverletzung muss widerrechtlich sein, d.h. es dürfen keine Rechtfertigungsgründe für den Eingriff vorliegen. Zu berücksichtigen ist, wie der Verletzte in seiner besonderen Situation von der objektiven Schädigung betroffen und in seiner konkreten Lebensführung

- 37 - beeinträchtigt wird (Urteil 6S.232/2003 vom 17 Mai 2003, E. 2.1 = Pra 93/2004 Nr. 144). Nebst dem Vorliegen einer sog. immateriellen Unbill sowie der Widerrechtlichkeit der Persönlichkeitsverletzung muss die Handlung des Haftpflichtigen adäquat kausal für den Eingriff sein. Das Gesetz nennt als Mass für die Höhe der Genugtuung ausschliesslich die Art und Schwere der körperlichen und seelischen Verletzung, doch sind auch die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen, die

Möglichkeit, durch eine Geldzahlung den seelischen Schmerz etwas auszugleichen (BGE 118 II 410 E. 2.a), in Erwägung zu ziehen (vgl. zum Ganzen: OFK-OR-FISCHER, Art. 49 OR N 1 ff.).

- 38 - B. Würdigung

E. 7

Oktober 2022 ein, aus dem hervorgeht, dass die Privatklägerin weiterhin bei dieser in psychotherapeutischer Behandlung sei und Behandlungstermine im Rhythmus von zwei bis drei Wochen wahrnehme. Weiter geht aus dem Bericht hervor, dass die Privatklägerin sich im Vorfeld der erstinstanzlichen Hauptverhandlung labilisiert, im Nachgang aber wieder stabilisiert habe. Nachdem

- 39 - das Berufungsverfahren eingeleitet worden sei, habe sich der Zustand der Privatklägerin erneut verschlechtert und die Privatklägerin zeige ein stärkeres Vermeidungsverhalten, insbesondere im Hinblick auf den Kontakt mit Männern. Die Beschwerden der Privatklägerin liessen sich klar auf die an ihr vom Beschuldigten verübten Handlungen zurückführen (vgl. Urk. 77/1a). 2. Der Beschuldigte liess vor Vorinstanz dagegen einwenden, dass die geltend gemachte Genugtuung aufgrund der nicht nachgewiesenen Widerrechtlichkeit ab- zuweisen sei (Urk. 30 S. 21). Ausserdem sei der Bericht nicht von einer unab- hängigen Therapeutin verfasst worden und stelle bloss eine Parteibeauptung dar, welche bestritten werde. Die Privatklägerin sei für die Voraussetzungen der zivilrechtlichen Haftung vollbeweispflichtig. Es gelinge ihr jedoch nicht, diesen Beweis zu erbringen (Prot. I S. 9 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung hielt die Verteidigung an ihrem Standpunkt fest und machte erneut geltend, dass keine gültige Diagnose betreffend die posttraumatische Belastungsstörung vorliege und eine allfällige Kausalität nicht bewiesen sei (Prot. II S. 14). 3. Einhergehend mit der zutreffend Auffassung der Vorinstanz (Urk. 43 E. VII.5.) griff der Beschuldigte widerrechtlich und schuldhaft in die psychische und sexuelle Integrität der Privatklägerin ein und verletzte sie dadurch in ihren Persönlichkeitsrechten. Die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung gemäss ICD-10 F43.1, welche klar auf die Schändung und sexuelle Belästigung durch den Beschuldigten zurückzuführen ist, ist aktenkundig (Urk. 28/1a). Auch unabhängig von der konkreten Diagnose bestehen bezüglich der schweren Beeinträchtigungen, unter denen die Privatklägerin seit der Tat leidet, keine Zweifel: Die Schändung und die sexuelle Belästigung durch den Beschuldigten hatte beträcht- liche Auswirkungen auf das (Sexual-)leben und den psychischen Zustand der Pri- vatklägerin, was sich auf eindruckliche Weise bereits anhand ihrer überzeugen- den Aussagen zeigt (vgl. z.B. Urk. 4/2 S. 18), aber auch durch die Berichte ihrer Psychotherapeutin vom 26. November 2021 sowie 7. Oktober 2022 belegt wird, wonach die Privatklägerin noch Monate nach und wegen der Tat unter Flash- backs, Angst und Alpträumen litt und in ihrem Alltag, insbesondere im Umgang mit Männern, immer noch eingeschränkt ist (vgl. Urk. 28/1a S. 2; Urk. 77/1a). Der

- 40 - erforderliche adäquate Kausalzusammenhang zwischen der vom Beschuldigten begangenen widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung und den geltend gemach- ten Folgen für die Privatklägerin ist gestützt auf diese Erwägungen zu bejahen, zumal keinerlei Hinweise ersichtlich sind, dass es in der Vergangenheit zu ander- weitigen traumatisierenden Einwirkungen auf die Privatklägerin gekommen wäre. Die seitens der Vorinstanz vorgesehene Genugtuung erweist sich aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse

als deutlich zu tief. Die Schwere der in Frage stehenden Persönlichkeitsverletzung lässt – auch im Quervergleich zu ähnlichen Fällen – vielmehr eine Genugtuung im Betrag von Fr. 6'000.– zuzüglich Zins ab Ereignisdatum als angemessen erscheinen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbeghen der Privatklägerin abzuweisen.

VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

A. Vorinstanzliches Verfahren

1. Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird.

2. Ausgangsgemäss rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten die Kosten des Vorverfahrens wie des vorinstanzlichen Verfahrens aufzuerlegen. Da sich der Beschuldigte in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet sind ihm – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 43 E. IX.2.) – gestützt auf Art. 426 Abs. 4 StPO auch die Kosten der unentgeltlichen Rechtsbeistandin der Privatklägerin aufzuerlegen.

B. Zweitinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.